



MIET- und NUTZUNGSVERTRAG »Kirche«
Zwischen der Evangelische Kirchengemeinde Neulußheim,
St. Leoner Str. 1, 68809 Neulußheim
(im Folgenden »Vermieterin« genannt)

und

Vorname, Name

Verein, Institution, o.ä.

Adresse PLZ, Ort

Telefon

Email

Veranstaltungsart

Miet- und Nutzungsgegenstand: Kirche

Miet- und Nutzungspauschale/ Tag:

300 Euro

+ 50 Euro für jeden weiteren direkt anschließenden Tag

Zzgl. Heizkosten in der Zeit vom 01.10. bis 30.04.: 50 Euro/ Tag

Termin (bitte eintragen samt Uhrzeit):

Ermäßigungen in Höhe von 100€ auf die Nutzungspauschale können für Schulen und kulturtragende Vereine gewährt werden.

Für Benefizveranstaltungen zu Gunsten der Evangelischen Kirche oder ihrer Dienste und Werke können Räume und Liegenschaften kostenlos überlassen werden. Orgelschüler bzw. -schülerinnen können die Kirche für private Übungszwecke kostenlos nutzen.

Sollten innerhalb dieser Miet- und Nutzungszeiten Gottesdienste gefeiert werden, dann muss der Kirchenraum durch den Nutzer eine Stunde vorher von sämtlichen Gegenständen (Instrumente, Kulissen, Bühnenaufbauten, ...), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, geräumt sein.

Übergabebedingungen

Die Schlüsselübergabe durch die Vermieterin erfolgt am

Die Raumübergabe an den Mieter / Nutzer und die Einweisung des Mieters / Nutzers durch die Vermieterin erfolgt am:

Die Raumrückgabe an die Vermieterin erfolgt am:

Die Schlüsselrückgabe durch den Mieter/ Nutzer erfolgt am:

Miet- und Nutzungspauschale und Kautions

Die Miet- und Nutzungspauschale beträgt insgesamt

Die Miet- und Nutzungspauschale muss vom Mieter bis spätestens 14 Tage vor Miet- und Nutzungsbeginn auf eines der folgenden Konten überwiesen werden:

Sparkasse Heidelberg: DE30 6725 0020 0006 4269 80

Verwendungszweck: »Neulußheim, Miete Kirche + Ihr Name«.

Ist die Miet- und Nutzungspauschale bis spätestens 14 Tage vor Miet-/ Nutzungsbeginn nicht auf dem o. g. Konto eingegangen, kommt der Miet- und Nutzungsvertrag nicht zustande.

Allgemeine Überlassungsbedingungen

1. Die Überlassung der Evangelischen Kirche richtet sich nach der vom Kirchengemeinderat beschlossenen »Regelung für die Miete/ Nutzung von Räumen und Liegenschaften der Evangelischen Kirchengemeinde Neulußheim durch Dritte« in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Regelung ist Bestandteil dieses Miet- und Nutzungsvertrages und werden dem Mieter/ Nutzer ausgehändigt. Mit Abschluss des Miet- und Nutzungsvertrages erkennt der Mieter/Nutzer die Regelung an.

2. Die Verwaltung der Evangelischen Kirche obliegt dem Pfarramt. Zur örtlichen Überwachung, Beaufsichtigung, Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten des Kirchengebäudes und seiner Einrichtungen ist ein Hausmeister oder eine andere durch die Kirchengemeinde beauftragte Person bestellt. Seinen/Ihren Weisungen ist Folge zu leisten, da er/sie das Hausrecht ausübt. Der Abschluss von Miet- und Nutzungsverträgen erfolgt über das Pfarramt und werden vom zuständigen Mitglied vertragsrechtlich unterzeichnet. Der Aufforderung zur Einstellung einer Veranstaltung von

gleichzeitig mindestens zwei Mitgliedern des Kirchengemeinderats ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Mieter/ Nutzer haftet. Gleiches gilt für Kosten in der Folge von entstandenen Schäden.

3. Eine Weiter- und Untervermietung bzw. Weiternutzung der überlassenen Räume durch den Mieter/ Nutzer ist nicht erlaubt.

4. Dieser Miet- und Nutzungsvertrag beinhaltet nicht die Bereitstellung und Verwendung von Lichttechnik (außer der festinstallierten Beleuchtung) und Beschallungstechnik.

Haftung

1. Die der evangelischen Kirchengemeinde obliegende Haftpflicht, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, übernehmen die Mieter/ Nutzer, Veranstalter oder deren Beauftragte während der Miet- und Nutzungszeit (inklusive anfallender Aufbau-, Probe- und/ oder Vorbereitungszeiten) sowie während der Veranstaltung in vollem Umfang. Das Betreten des Mietgrundstücks geschieht auf eigene Gefahr.

Der Mieter/Nutzer ist dafür verantwortlich, dass nach Abschluss der Veranstaltung verwendete Geräte ausgeschaltet, die Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht werden und die Eingangstüren abgeschlossen werden. Für Kosten und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Mieter/ Nutzer.

2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die bei der Vermietung bzw. Nutzung des Grundstücks und des Kirchengebäudes mit seinen Räumen, Einrichtungen und Inventar dem Mieter/ Nutzer, Veranstalter oder deren Beauftragten sowie Dritten, insbesondere den Besuchern entstehen.

3. Insbesondere wird keine Haftung für Verlust oder Diebstahl von eingebrachten Wertgegenständen übernommen. Vor allem wird keine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen übernommen. Das gilt auch für Fahrräder, die auf der Freifläche um das Kirchengebäude abgestellt sind.

4. Der Mieter/ Nutzer, Veranstalter oder deren Beauftragten haben die Vermieterin von etwa gegen sie erhobenen Ansprüchen — auch hinsichtlich etwaiger Prozesskosten, freizustellen.

5. Der Mieter/Nutzer, Veranstalter oder deren Beauftragten haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch die Benutzer oder Dritte — insbesondere die Besucher verursacht werden, unabhängig von der Leistungspflicht ihres Haftpflichtversicherers.

Im Zweifelsfall wird der verantwortliche Leiter zur Rechenschaft gezogen. Dem Nutzer obliegt der Nachweis, dass ein festgestellter Schaden durch die Kirchengemeinde verursacht wurde. Unabhängig von der Übernahme der Haftpflicht behält sich die Vermieterin vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anlagen und Besucher von Veranstaltungen, von sich aus die ihr erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.

6. Die feuerpolizeilichen Richtlinien, insbesondere die Höchstbelegung der Räume (400 Personen unten und 200 Personen auf der Empore) mit Personen sind vom Nutzer zu beachten. Die Fluchtwege sind freizuhalten und die Notausgangstüren dürfen nicht verschlossen werden. Die Altarkerzen dürfen nicht entzündet werden.

Nebenabreden

Weitere mündliche Nebenabreden, die zu diesem Vertrag bestehen:

Sofern Vertragsänderungen oder -ergänzungen vereinbart werden, sind diese nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Auch dieser Miet- und Nutzungsvertrag kann nur schriftlich geändert werden. Jede Änderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Person, die für die Vermieterin den Vertrag unterschrieben hat.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Enthält dieser Vertrag eine Regelungslücke, so gilt das Gleiche.

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Überlassungsbedingungen ist Schwetzingen.

Bei der Übergabe und Rückgabe der angemieteten Räume kann ein Übergabeprotokoll erstellt werden.

Neulußheim,

Mieter/ Nutzer Vermieterin (zuständiges Mitglied des Pfarramtes oder bei Vereinen, Institutionen, Konzertagenturen o.ä. mit Stempel Vors. des Kirchengemeinderates

Die »Regelung für die Nutzung von Räumen und Liegenschaften der Evangelischen Kirchengemeinde Neulußheim durch Dritte« habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Mieter/ Nutzer, bei Vereinen, Institutionen, Konzertagenturen o.ä. mit Stempel

Den Fluchtwegeplan für die Nutzung der Kirche der Evangelischen Kirchengemeinde Neulußheim durch Dritte« habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.

Mieter/ Nutzer, bei Vereinen, Institutionen, Konzertagenturen o.ä. mit Stempel

Regelung für die Nutzung von Räumen und Liegenschaften der Evangelischen Kirchengemeinde Neulußheim durch Dritte

I. Grundsätze

1. Die Evangelische Kirche ist der zentrale gottesdienstliche Raum der evangelischen Christinnen und Christen in Neulußheim. Er dient dem Hören auf Gottes Wort, der Feier der

Sakramente, dem Singen und Beten der versammelten Gemeinde sowie der stillen Einkehr Einzelner.

Das evangelische Gemeindehaus und die Spielwiese sind der Evangelischen Kirchengemeinde ein Ort der Bewahrung des christlichen Glaubens im Alltag der Welt. Mit dieser Zweckbestimmung der Räume und Liegenschaften müssen alle Veranstaltungen, die in ihnen stattfinden, vereinbar sein.

2. Die Evangelische Kirchengemeinde bekennt sich darüber hinaus zu ihrem Auftrag, Kunst, Kultur, Bildung und Gemeinschaftsleben im örtlichen Gemeinwesen zu fördern.

Deshalb ist sie grundsätzlich bereit, ihren Gottesdienstraum, auch Dritten zur Nutzung zu überlassen.

3. Gottesdienste und andere Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde dürfen durch solche Drittnutzungen weder ausfallen noch verschoben oder sonst beeinträchtigt werden. Alle Nutzer müssen jede zumutbare Anstrengung unternehmen, um die Öffnungszeiten der Kirche an Werktagen nicht unnötig zu verkürzen oder einzuschränken.

4. Die geprägten Zeiten des Kirchenjahres (Advents- und Weihnachtszeit, Passions- und Osterzeit, Kirchenjahres-Endzeit) finden im Gottesdienstraum ihren besonderen Ausdruck. Diese Prägungen sind auch bei Nutzungen durch Dritte besonders zu respektieren. Keine Veranstaltung darf den Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegenstehen oder deren Verkündigung unglaubwürdig machen.

II. Einzelnes

1. Die Räume der Kirchengemeinde können insbesondere überlassen werden an:

- (a) Gruppen und Einrichtungen der Gemeinde Neulußheim
- (b) Neulußheimer Vereine
- (c) Gruppen, Organisationen und Parteien, die sich für Frieden, Gerechtigkeit oder die Bewahrung der Schöpfung engagieren
- (d) Konzertagenturen
- (e) Privatpersonen

2. Anträge auf Überlassung sind spätestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin dem Pfarramt schriftlich einzureichen. Der Antrag muss das geplante Programm der Veranstaltung beinhalten. Über die Überlassung entscheidet der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nach Maßgabe dieser Grundsätze. Die Nutzung der Orgel sowie weiterer Instrumente bedarf zusätzlich der vorherigen Absprache mit dem Kantor. Über eine regelmäßige Überlassung oder dauerhafte Vermietung entscheidet in jedem Fall der Kirchengemeinderat.

3. Die Räume werden zu einem vereinbarten Zeitpunkt an den Nutzer übergeben. Sie sind nach der Nutzung zum vereinbarten Abnahmezeitpunkt entsprechend den Vereinbarungen des Mietvertrages zu übergeben.

4. Für die Nutzung werden Nutzungspauschalen erhoben. Die Höhe der Nutzungspauschale wird im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung jeweils für den Haushaltszeitraum festgelegt.

5. Es wird für jedes Gebäude und die Spielwiese eine Nutzungsordnung erstellt, die Teil des Mietvertrages ist.

6. Mit dieser Regelung werden alle früheren mündlichen Absprachen und förmlichen Beschlüsse, die die Nutzung von Räumen und Liegenschaften durch Dritte regeln, aufgehoben.